

# RS Vwgh 2004/12/15 2004/13/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2004

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

EStG 1988 §78 Abs3;

## Rechtssatz

Der Arbeitgeber hat nach § 78 Abs. 3 EStG 1988 dann, wenn die Mittel nicht zur Zahlung des vollen vereinbarten Bruttoarbeitslohnes ausreichen, die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten, woraus nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgt, dass die Ausbezahlung von Löhnen ohne korrekte Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer in jedem Falle eine Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten darstellt (Hinweis E 19. Februar 2002, 98/14/0189; E 18. Dezember 2001, 2001/15/0187).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004130146.X02

## Im RIS seit

12.01.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)